

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)

**Allgemeinverfügung Nr. 5 /2021
über Maßnahmen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-
Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung**

Zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landkreises Sonneberg Nr. 2/2021, 3/2021 und 4/2021 ordnet der Landrat des Landkreises Sonneberg gem. §§ 28, 28a, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 31. März 2021 und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

1. Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Sonneberg Nr. 2/2021 vom 16.04.2021, Nr. 3/2021 vom 19.04.2021 und Nr. 4/2021 vom 19.04.2021 zum Vollzug des § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 31. März 2021 in Verbindung mit §§ 28 ff. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) werden aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.04.2021 in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des am 23.04.2021 in Kraft getretenen Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 wurden in § 28b IfSG Tatbestände normiert, welche den Regelungen in den Allgemeinverfügungen des Landkreises Sonneberg Nr. 2/2021 vom 16.04.2021, Nr. 3/2021 vom 19.04.2021 und Nr. 4/2021 vom 19.04.2021 entsprechen, so dass aus Gründen der Rechtsklarheit die Allgemeinverfügungen des Landkreises Sonneberg aufgehoben werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Sonneberg, den 23. April 2021

In Vertretung


Hans-Peter Schmitz
Landrat



23.4.21 Bj-Rodt